

— CREATOR-KOOPERATION · UGC-PARTNERSCHAFT

Kooperationsvertrag 2026

Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Content-Erstellung zwischen Magic Milk Germany und dem nachfolgend genannten Kooperationspartner.

Dieser Vertrag regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kooperation. Ergänzend gelten die Kooperationsübersicht sowie die Creator Guideline nebst ihren Ergänzungen als Anlagen und sind Bestandteil dieses Vertrags. Bei Widersprüchen zwischen den Anlagen und diesem Vertrag hat der vorliegende Vertragstext Vorrang.

HINWEIS ZUM AUSFÜLLEN

Bitte vollständig lesen und digital ausfüllen. Sämtliche grau hinterlegten Felder dieses Vertrags sind am Computer, Tablet oder Smartphone direkt im PDF beschreibbar. Die Angaben in Anlage 1 und die Bestätigungen auf der Unterschriftenseite sind vollständig auszufüllen. Offene Fragen klären wir jederzeit vorab über AUREON Management.

5

VIDEOS TESTPHASE

3 – 4

VIDEOS PRO WOCHE

7

TAGE BESTÄTIGUNG

14

TAGE BIS ZUR ZAHLUNG

§1 Vertragsparteien und Rollen

- (1) Vertragspartner auf Unternehmensseite ist Magic Milk Germany, Inhaber Mertorhan Avci (nachfolgend „Unternehmen“). Das Unternehmen ist Markeninhaber und alleiniger Vertragspartner dieser Kooperation.
- (2) Brand Partnerships ist der Kooperationsbereich von Magic Milk Germany. Die organisatorische Betreuung der Kooperationen, insbesondere Kommunikation, Koordination, Freigaben, Fristenkontrolle und Verwaltung, erfolgt unter der Bezeichnung AUREON Management im Auftrag des Unternehmens. AUREON Management handelt ausschließlich als Vertreter des Unternehmens, ist nicht selbst Vertragspartei und schuldet keine eigene Leistung.
- (3) AUREON Management ist bevollmächtigt, im Rahmen dieser Kooperation sämtliche Erklärungen für das Unternehmen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere Freigaben zu erteilen, Fristen zu setzen und die Festlegungen nach §13 mitzuteilen.
- (4) Vertragspartner auf Creator-Seite ist die in Anlage 1 genannte natürliche oder juristische Person (nachfolgend „Kooperationspartner“ oder „Creator“).
- (5) **Volljährigkeit.** Der Creator versichert, bei Vertragsschluss das 18. Lebensjahr vollendet zu haben. Ist der Creator minderjährig, kommt dieser Vertrag erst mit der schriftlichen Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter zustande (§§ 107, 108 BGB). Die Zustimmung ist vor dem Versand der Produkte und vor Beginn der Umsetzung vorzulegen; bis dahin werden keine Produkte versandt und keine Inhalte veröffentlicht. Das Geburtsdatum ist in Anlage 1 anzugeben.
- (6) **Kontakt.** Erklärungen, Freigaben, Fristen, Mitteilungen und der Widerruf nach diesem Vertrag laufen über AUREON Management, partnerships@aureon-management.de. Allgemeine Anfragen zur Marke und zum Produkt richtet der Creator an info@magicmilk.de.



UNTERNEHMEN

Magic Milk Germany

Inhaber Mertorhan Avci
vertreten durch AUREON Management
Weidenauerstraße 174
57076 Siegen, Deutschland

Kooperationen · AUREON Management

partnerships@aureon-management.de
WhatsApp und Telefon: +49 1521 3151167
Marke und Support: info@magicmilk.de · www.magicmilk.de

KOOPERATIONSPARTNER · CREATOR

VOLLSTÄNDIGER NAME *

TIKTOK - / SOCIAL-MEDIA-ACCOUNT *

STRASSE & HAUSNUMMER * PLZ & STADT *

E-MAIL-ADRESSE *

§2 Begriffsbestimmungen

Für diesen Vertrag gelten die folgenden Begriffe. Sie stellen sicher, dass beide Seiten unter denselben Bezeichnungen dasselbe verstehen.

Content	alle im Rahmen dieses Vertrags erstellten Inhalte, insbesondere Videos, Bilder, Texte, Storys und Beschreibungen.
Kooperationsvideo	ein im Rahmen dieser Kooperation veröffentlichtes Video über Magic Milk. Die je Zeitraum geschuldete Anzahl der Kooperationsvideos ergibt sich aus §6 und Anlage 1; in der Testphase sind es 5.
Umsetzung	die vollständige Erstellung, Freigabe und Veröffentlichung der vereinbarten Kooperationsvideos innerhalb der vereinbarten Fristen und Frequenz.
Freigabe	die vorherige Abstimmung von Rohmaterial und fertigem Video mit AUREON Management vor der Veröffentlichung.
Kennzeichnung	der Werbehinweis „Werbung“ oder „Anzeige“ gemäß §4.
Vergütungsmodell	das nach §13 durch das Unternehmen festgelegte Modell, nach dem die Vergütung berechnet wird.
Werbe- bzw. Spark-Ads-Code	der technische Freigabecode, mit dem das Unternehmen ein Video als bezahlte Anzeige schalten darf, etwa über TikTok Ads.
Organische Nutzung	die Verwendung von Content auf den eigenen Kanälen ohne bezahlte Reichweite.
Paid-Social-Nutzung	die bezahlte Bewerbung von Content über Werbekonten, etwa Spark Ads oder Whitelisting.
Off-Platform-Nutzung	die Nutzung außerhalb sozialer Netzwerke, insbesondere Website und Shopify sowie Newsletter.

§3 Vertragsgegenstand und Leistungen des Creators

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Zusammenarbeit im Bereich User Generated Content. Der Creator erstellt und veröffentlicht Content über Produkte von Magic Milk Germany auf TikTok sowie optional auf weiteren mit dem Unternehmen abgestimmten Plattformen.
- (2) Der Creator schuldet dabei insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung des vereinbarten Contents in ordentlicher technischer Qualität (klare Aufnahme, gutes Licht, sauberer Ton, möglichst HD oder 4K), die Markierung von @magicmilk.original, die Erwähnung und Verlinkung von www.magicmilk.de einschließlich Bestellhinweis, eine kurze verständliche Produkterklärung sowie die Verwendung der vorgegebenen Hashtags und des Pflichtformats der Videobeschreibung gemäß Creator Guideline.
- (3) **Rabattcode.** Stellt das Unternehmen einen persönlichen Rabattcode bereit, nennt der Creator diesen im Video und zusätzlich in der Videobeschreibung. Der Code dient der Zuordnung von Traffic und Verkäufen nach §13 Abs. 6 und wird mit dem bereitgestellten Produkt in Anlage 1 dokumentiert.
- (4) Innerhalb dieser Vorgaben besteht kreative Freiheit. Beispiele, Hooks und Skripte aus den Anlagen dienen ausschließlich der Orientierung und sind kein verbindliches Drehbuch.
- (5) Die inhaltlichen Anforderungen an den Content ergeben sich im Einzelnen aus der Creator Guideline nebst Ergänzungen. Diese ist Anlage zu diesem Vertrag.
- (6) **Wünsche des Creators.** Auswahl- und Wunschangaben des Creators, insbesondere zum gewünschten Produktpaket in Anlage 1 und zum Vergütungsmodell nach §13, sind unverbindliche Wünsche und begründen keinen Anspruch. Über die tatsächliche Bereitstellung der Produkte und die Festlegung der Vergütung entscheidet das Unternehmen, vertreten durch AUREON Management.

§4 Werbekennzeichnung

RECHTLICH BESONDERS WICHTIG

Da der Creator eine Gegenleistung erhält, also ein kostenloses Produkt und in vielen Fällen eine Vergütung, ist jeder Beitrag über Magic Milk Werbung im Sinne des § 5a Abs. 4 UWG und muss als solche gekennzeichnet werden. Eine fehlende Kennzeichnung kann zu Abmahnungen und Bußgeldern gegen den Creator und das Unternehmen führen.

- (1) Der Creator kennzeichnet jeden Beitrag über Magic Milk klar und deutlich als Werbung. Der Hinweis „Werbung“ oder „Anzeige“ steht gut lesbar am Anfang der Videobeschreibung oder im Video und geht nicht in Hashtags oder Fließtext unter.
- (2) Stellt die Plattform ein eigenes Werbekennzeichen bereit, etwa „Bezahlte Partnerschaft“, wird dieses zusätzlich verwendet.
- (3) Die Kennzeichnungspflicht gilt für organische Beiträge, Storys, erneute Veröffentlichungen und jede weitere Nutzung. Sie berührt nicht die kreative, authentische Umsetzung des Videos. Ein Beitrag kann authentisch wirken und dennoch ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.
- (4) Der Creator nimmt die Kennzeichnung selbst vor. AUREON Management unterstützt mit konkreten Vorgaben und Beispielen.



§5 Zulässige Produktaussagen (Health Claims)

RECHTLICH BESONDERS WICHTIG

Magic Milk ist ein Nahrungsergänzungsmittel und kein Arzneimittel. Aussagen über das Produkt unterliegen der EU-Health-Claims-Verordnung (VO (EG) Nr. 1924/2006), der Lebensmittelinformationsverordnung und dem UWG. Unzulässige Aussagen können Abmahnungen auslösen und die Freigabe von Werbeanzeigen verhindern.

- (1) Unzulässig sind insbesondere krankheitsbezogene Aussagen und Heilversprechen, etwa heilt, beugt vor oder behandelt, Angaben zu Dauer oder Ausmaß einer Gewichtsveränderung nach dem Muster „x Kilo in x Tagen“ (bei Abnehm-Aussagen: Art. 12 Health-Claims-Verordnung; im Übrigen Irreführungsverbot des UWG), Aussagen, die suggerieren, eine ausgewogene Ernährung reiche nicht aus, sowie garantierte oder absolute Wirkversprechen wie garantiert, sofort oder immer.
- (2) Auch bildliche Darstellungen können unzulässig sein. Irreführende Vorher-Nachher-Vergleiche einschließlich vergleichender Bilder, etwa einer müden gegenüber einer fitten Person, sind zu vermeiden. Für die werbliche Nutzung eines Vorher-Nachher-Videos ist vorab Rücksprache mit AUREON Management zu halten.
- (3) Zulässig bleiben persönliche Erfahrung, Meinung und Frage aus der Ich-Perspektive, etwa „bei mir“, „für mich“ oder „ich teste gerade“, ohne Zusage eines bestimmten Ergebnisses. Jeder Körper reagiert unterschiedlich. Dieser Hinweis darf ergänzend genannt werden.
- (4) **Keine Falschaussagen.** Der Creator trifft keine unwahren oder irreführenden Aussagen über das Produkt, seine Zusammensetzung, Herkunft oder Wirkung. Die Vorgaben des Unternehmens sind auf rechtlich zulässige und werbefähige Aussagen ausgelegt. Für eigenmächtige Abweichungen und dadurch veranlasste Falschaussagen haftet der Creator nach §18; das Unternehmen haftet hierfür nicht.
- (5) Konkrete Formulierungshilfen und der Wording-Leitfaden ergeben sich aus der Creator Guideline nebst Ergänzungen. Bei Unsicherheit über eine Aussage stimmt sich der Creator vor Veröffentlichung mit AUREON Management ab.

§6 Testphase, Umsetzung, Videoanzahl und Fristen

- (1) Die Zusammenarbeit beginnt mit einer Testphase im Umfang von 5 Videos. Anhand von Reichweite, Engagement und Umsetzungsqualität entscheiden die Parteien gemeinsam über eine Fortsetzung.
- (2) Nach Zustellung des Produkts beginnt die Umsetzung. Der Erhalt ist zeitnah zu bestätigen. Das erste Video erscheint idealerweise innerhalb von 2 bis 3 Tagen als Einstieg.
- (3) Für das erste Kooperationsvideo gilt eine Frist von 5 Tagen ab Zustellung. Die weitere Umsetzung richtet sich nach der in Anlage 1 vereinbarten Anzahl und Frequenz sowie dem dort gewählten Veröffentlichungsrhythmus. Bleiben Umsetzung und Rückmeldung aus, erinnert AUREON Management per WhatsApp und setzt eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis auf die Folgen. Bleibt eine Reaktion auch nach Ablauf dieser Nachfrist aus, gilt die Kooperation als nicht erfüllt. Die Rechtsfolgen richten sich nach §11.
- (4) **Verbindliche Videoanzahl.** Die je Kooperationszeitraum vereinbarte Anzahl an Kooperationsvideos und die vereinbarte Veröffentlichungsfrequenz sind in Anlage 1 dokumentiert. Sie sind keine unverbindliche Zielgröße, sondern verbindliche Leistungspflicht des Creators. Für die Testphase gilt die Anzahl nach Absatz 1, soweit in Anlage 1 nichts anderes festgehalten ist.
- (5) **Richtwert.** Üblich sind **drei bis vier Kooperationsvideos pro Woche**. Diese Größenordnung gilt als normale, erwartbare Umsetzung und ist Grundlage der Einstufung nach §13 Abs. 6. Eine geringere Frequenz führt regelmäßig zu einer niedrigeren Einstufung, eine höhere Frequenz in guter Qualität zu einer besseren.



- (6) **Kontinuität.** Der Creator setzt die vereinbarte Anzahl gleichmäßig über den jeweiligen Zeitraum um. Ein deutlicher Rückgang der Veröffentlichungen gegenüber der vereinbarten Frequenz oder eine längere Unterbrechung ohne vorherige Absprache gilt als Nichterfüllung der Leistungspflicht mit den Folgen aus §14 Abs. 5 und Abs. 6.
- (7) **Veröffentlichungstempo.** Die vereinbarten Kooperationsvideos werden zügig und in kurzen Abständen veröffentlicht. Ein Zurückhalten über längere Zeit oder ein gebündeltes Veröffentlichen erst gegen Ende des Zeitraums entspricht nicht der vereinbarten Umsetzung. Der geplante Veröffentlichungsrhythmus wird in Anlage 1 festgehalten. Ein langsames Tempo und längere Wartezeiten zwischen den Videos können sich nach §13 Abs. 6 mindernd auf die Höhe der Vergütung auswirken.
- (8) Verzögerungen, die der Creator nicht zu vertreten hat, etwa Krankheit, Reise oder technische Ausfälle, sind unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall passen die Parteien die betroffenen Fristen einvernehmlich an.
- (9) **Sperre sofort melden.** Wird das Video von der Plattform gesperrt, eingeschränkt, aus der Empfehlung genommen oder entfernt, teilt der Creator das AUREON Management unverzüglich mit, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis, über WhatsApp oder E-Mail.
- (10) **Einspruch ist Pflicht.** Der Creator legt bei der Plattform unverzüglich Einspruch ein und betreibt das Verfahren zügig weiter. Die Einspruchsfristen der Plattformen sind kurz – ein verspäteter Widerspruch ist in der Regel aussichtslos.
- (11) **Bei der Formulierung wird geholfen.** Auf Anfrage unterstützt AUREON Management kurzfristig bei Begründung und Wortlaut des Einspruchs. Der Creator muss nur fragen; er steht damit nicht allein.
- (12) **Gespernte Zeit zählt nicht.** Solange das Video gesperrt oder nicht öffentlich abrufbar ist, gilt es nicht als veröffentlicht. Für die Zeit der Sperre entsteht kein Vergütungsanspruch.
- (13) **Wer nichts tut, verliert den Anspruch.** Unterlässt der Creator die Meldung oder den Einspruch, gilt das Video als nicht vertragsgemäß veröffentlicht; ein Vergütungsanspruch dafür entsteht nicht. Bleibt ein rechtzeitig eingelegter und zügig betriebener Einspruch erfolglos, trifft den Creator kein Vorwurf; die Parteien stimmen das weitere Vorgehen ab.
- (14) **Nach Aufhebung der Sperre.** Wird das Video wieder freigeschaltet, gilt es ab diesem Zeitpunkt wieder als veröffentlicht. Die betroffenen Fristen verlängern sich um die Dauer der Sperre.

§7 Freigabe und Abstimmung

- (1) Rohmaterial und fertiges Video sind vor der Veröffentlichung zur Freigabe einzureichen, damit Inhalt, Aussage, Qualität und Werbefreundlichkeit gemeinsam geprüft werden können.
- (2) Wird ein Video ohne vorherige Freigabe veröffentlicht, kann es von der Vergütung, der Werbenutzung oder der weiteren Zusammenarbeit ausgeschlossen werden. Es zählt in diesem Fall nicht auf die verbindliche Videoanzahl nach §6 Abs. 4.
- (3) Die Freigabe erfolgt zügig, in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach vollständiger Einreichung, über WhatsApp oder E-Mail. Verzögert sich die Freigabe aus Gründen, die das Unternehmen zu vertreten hat, verlängern sich die Umsetzungs- und Veröffentlichungsfristen des Creators nach §6 entsprechend.

§8 Nutzungsrechte an den Inhalten

- (1) Der Content bleibt urheberrechtlich beim Creator. Der Creator räumt dem Unternehmen an dem im Rahmen dieser Kooperation erstellten und freigegebenen Content die nachfolgenden Nutzungsrechte ein (§ 31 UrhG).
- (2) Art des Rechts: einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Creator bleibt berechtigt, den Content auf seinen eigenen Kanälen zu nutzen.



- (3) Räumlicher Umfang: weltweit, entsprechend dem weltweiten Versand von Magic Milk Germany.
- (4) Zeitlicher Umfang: für die Dauer der Zusammenarbeit sowie darüber hinaus für die Weiterverwendung des bereits im Kooperationszeitraum erstellten und freigegebenen Contents. Die organische Weiterverwendung ist zeitlich nicht begrenzt. Die bezahlte Werbenutzung, insbesondere Spark Ads und Whitelisting, endet 24 Monate nach Ende der Zusammenarbeit, sofern sie nicht in Anlage 1 verlängert oder gesondert vergütet wird. Ein weitergehender oder abweichender zeitlicher Umfang kann in Anlage 1 individuell vereinbart werden.
- (5) Sachlicher Umfang: Der Content darf genutzt werden für die organische Nutzung auf den eigenen Kanälen des Unternehmens, insbesondere im Instagram-Konto mit Beiträgen, Stories und Highlights sowie auf TikTok (Repost, Story, Feed); für die Paid-Social-Nutzung, insbesondere Spark Ads und Whitelisting auf TikTok sowie Meta Ads auf Facebook und Instagram über Werbekonten des Unternehmens; sowie für die Off-Platform-Nutzung, insbesondere die Website www.magicmilk.de und den Shopify-Shop, Newsletter und weitere Social-Media-Kanäle. Die Kosten der Werbeschaltung trägt in jedem Fall das Unternehmen.
- (6) Bearbeitungsrecht: Das Unternehmen darf den Content zuschneiden, kürzen, mit Text-Overlays oder Untertiteln versehen, die Musik im rechtlich zulässigen Rahmen anpassen und den Content in andere Inhalte einbinden, soweit dabei die Kernaussage nicht entstellt wird.
- (7) Weiterlizenzierung: Das Unternehmen darf die eingeräumten Rechte an beauftragte Media- und Werbeagenturen sowie Partner weitergeben, soweit dies der Umsetzung der Kampagnen dient.
- (8) Ist ein Video für Werbezwecke geeignet, stellt der Creator den erforderlichen Werbe- bzw. Spark-Ads-Code bereit oder erteilt die Freigabe direkt im TikTok-Konto.
- (9) Der Creator kann bei der Nutzung markiert oder erwähnt werden, soweit passend.
- (10) Die Einräumung der Nutzungsrechte ist mit der Vergütung nach §13 abgegolten. Weitergehende Rechte können gesondert vereinbart und vergütet werden.
- (11) Der Creator hält das veröffentlichte Kooperationsvideo für mindestens 12 Monate ab Veröffentlichung öffentlich abrufbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine frühere Löschung oder Umstellung auf privat stimmt er vorher mit AUREON Management ab.
- (12) **Keine Verwendungspflicht.** Das Unternehmen entscheidet frei, ob und welche Videos es verwendet; genutzt werden nur ausgewählte Beiträge. Ein Anspruch des Creators darauf, dass ein Video verwendet, beworben oder auf einem bestimmten Kanal gezeigt wird, besteht nicht. Auf die Vergütung wirkt sich die Auswahl nicht aus.

§9 Rechte Dritter, Persönlichkeitsrechte und Content-Garantie

- (1) Der Creator garantiert, dass er über alle erforderlichen Rechte an dem erstellten Content verfügt und dass dieser frei von entgegenstehenden Rechten Dritter ist.
- (2) Verwendete Musik, Sounds, Schriften und Bilder müssen für die vorgesehene, auch werbliche Nutzung lizenziert sein. Nicht für Werbung freigegebene Musik oder Sounds sind unzulässig.
- (3) Werden weitere Personen im Content gezeigt, holt der Creator deren Einwilligung zur Veröffentlichung und zur werblichen Nutzung ein (Recht am eigenen Bild).
- (4) Für Vorher-Nachher-Aufnahmen bestätigt der Creator, dass das verwendete Bildmaterial zur Nutzung im Rahmen dieser Kooperation freigegeben ist.
- (5) Die vom Unternehmen bereitgestellten Materialien, insbesondere Logos, Texte und Produktbilder, bleiben beim Unternehmen und dürfen nur zur Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

§10 Widerrufsrecht

- (1) Dem Creator steht ab Zustellung des Produkts ein vertragliches Widerrufsrecht von 14 Tagen zu, ausübbar formlos per WhatsApp oder E-Mail an die genannten Kontaktdaten von AUREON Management, ohne Angabe von Gründen.
- (2) Voraussetzung ist die vollständige Rücksendung des ungeöffneten und unbenutzten Produkts innerhalb der Frist. Die Rücksendekosten trägt der Creator.
- (3) Mit form- und fristgerechtem Widerruf enden sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Es entstehen für den Creator keine Kosten.
- (4) Ist das Produkt bereits geöffnet, ist ein Widerruf aus hygienischen Gründen ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt wird, die Kooperation nicht mehr umsetzen zu wollen. In diesem Fall gilt §11.
- (5) Zwingende gesetzliche Rechte des Creators als Verbraucher, insbesondere ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht im Fernabsatz, bleiben unberührt und gehen den vorstehenden Regelungen vor. Die Tragung der Rücksendekosten nach Absatz 2 gilt nur, soweit der Creator hierüber vor Vertragsschluss informiert wurde.

§11 Folgen der Nichtumsetzung und Kostenerstattung

- (1) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung weder eine ordnungsgemäße Umsetzung nach §6 noch ein form- und fristgerechter Widerruf nach §10, gilt die kostenfreie Bereitstellung des Produkts als nicht in Anspruch genommen.
- (2) In diesem Fall kann das Unternehmen für das dem Creator bereitgestellte und bei ihm verbleibende Produkt Wertersatz zum Bruttopreis gemäß nachfolgender Preisliste verlangen. Es handelt sich um den Ausgleich für das tatsächlich erhaltene und behaltene Produkt, nicht um eine Vertragsstrafe. Dem Creator bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Unternehmen kein oder ein wesentlich geringerer Wert als der Bruttopreis der Preisliste verbleibt; in diesem Fall schuldet er nur den nachgewiesenen geringeren Betrag. Eine aktive Annahmeverweigerung der Lieferung gilt ebenfalls als Nichtumsetzung.
- (3) Läuft lediglich eine Abholfrist bei einer Packstation oder Postfiliale ungenutzt ab, geht das Unternehmen zunächst von einem Versehen aus und bittet um Rückmeldung, bevor Wertersatz verlangt wird.
- (4) Nach Öffnung des Produkts sind Rückgabe, Reklamation, Stornierung und Widerruf aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

PRODUKT	PREIS (INKL. 7 % UST)
ZUNEHMEN · GEWICHTSAUFBAU	
Magic Milk Standard	69,99 €
Magic Milk Strawberry	74,99 €
Pro Milk ZeroTermo (Premium) · Nuss & Creamy	79,99 €
Magic Fruit Premium · Strawberry	79,99 €
ABNEHMEN · SLIM WEIGHT CONTROL	
Kapsel-System FOR X5	69,99 €



PRODUKT	PREIS (INKL. 7 % UST)
Lemon Tea IRON	69,99 €
Cherry Tea IRON	69,99 €
Magic Tea Ananas (Premium)	79,99 €
Magic Coffee (Special)	79,99 €
Coffee PLUS FOR X5 (Premium)	89,99 €
Coffee FOR X5 (Standard)	74,99 €
Versand (Standard)	7,48 €

Alle Preise sind Endpreise inklusive 7 % Umsatzsteuer (Einordnung als Lebensmittelzubereitung). „Gewichtsaufbau“ bezeichnet die Aufbau-Linie, „Slim Weight Control“ die Gewichtsmanagement-Linie. Die Angabe dient der Orientierung und ersetzt keine steuerliche Beratung.

§12 Exklusivität, Wettbewerb und Markenklarheit

- (1) Während der Dauer der Zusammenarbeit bewirbt der Creator keine Konkurrenzprodukte anderer Anbieter. Erfasst sind insbesondere vergleichbare Nahrungsergänzungsmittel zur Gewichtszunahme, zur Appetitanregung oder zum Gewichtsmanagement, unabhängig von Marke, Anbieter, Darreichungsform und Vertriebsweg.
- (2) Der Creator stellt solche Produkte auch nicht inhaltlich vermischt mit Inhalten über Magic Milk dar und verwendet sie nicht als Vergleich, Hintergrund oder Requisite in Kooperationsvideos.
- (3) **Alleiniger Anbieter.** Im Rahmen dieser Kooperation bewirbt der Creator ausschließlich Produkte von Magic Milk Germany, die er über das Unternehmen bezogen hat oder deren Bewerbung AUREON Management ausdrücklich freigegeben hat.
- (4) **Markenklarheit und Nachahmer.** Am Markt treten Angebote unter ähnlich klingenden oder ähnlich gestalteten Bezeichnungen auf. Diese stehen in keiner Verbindung zu Magic Milk Germany, sind nicht Vertragspartner dieser Kooperation und dürfen im Rahmen dieser Zusammenarbeit weder beworben noch als Magic Milk dargestellt oder mit Magic Milk in Verbindung gebracht werden. Der Creator vermeidet jede Darstellung, die eine Verwechslung oder eine geschäftliche Verbindung zu solchen Anbietern nahelegt. Bei Unsicherheit über die Zuordnung eines Angebots holt er vor Veröffentlichung eine Auskunft von AUREON Management ein.
- (5) Diese Einschränkung ist auf die Vertragsdauer begrenzt und beschränkt sich auf unmittelbare Wettbewerber im Sinne von Absatz 1. Ein allgemeines Werbeverbot für andere, nicht konkurrierende Marken besteht nicht.
- (6) Verstößt der Creator gegen diesen Paragraphen, kann das Unternehmen die betroffenen Videos von der Vergütung und der Werbenutzung ausschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach §20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§13 Vergütung und Festlegung des Vergütungsmodells

- (1) Die Vergütung erfolgt leistungsbasiert nach einem der in der Kooperationsübersicht beschriebenen Modelle: Festvergütung, Verkaufsprovision, Hybridmodell, Reichweiten-Staffel oder Ambassador-Modell.

Mehr Videos können zu einer höheren Vergütung führen, soweit Qualität und Umsetzung nach Absatz 6 stimmen.

WORTLAUT AUS §13 ABS. 2

- (2) **Wunsch des Creators.** Der Creator kann jederzeit ein Wunschmodell, eine Wunscheinstufung, einen Wunschbetrag und eine gewünschte Videoanzahl je Zeitraum benennen. Der Wunsch wird bei der Entscheidung berücksichtigt und in Anlage 1 dokumentiert. Er begründet keinen Anspruch. **Mehr Videos können zu einer höheren Vergütung führen**, soweit Qualität und Umsetzung nach Absatz 6 stimmen.
- (3) **Festlegung durch das Unternehmen.** Die Auswahl des Vergütungsmodells, die Einstufung innerhalb der Vergütungsstaffel und die Höhe der Vergütung bestimmt das Unternehmen, vertreten durch AUREON Management. Die Bestimmung erfolgt nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB anhand der Kriterien aus Absatz 6 und wird dem Creator vor Beginn der Umsetzung in Textform mitgeteilt. Die mitgeteilte Festlegung ist für beide Seiten verbindlich und wird in Anlage 1 dokumentiert. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Modell, eine bestimmte Stufe oder einen bestimmten Betrag besteht nur, soweit er ausdrücklich in Textform festgelegt wurde. Die verbindliche Videoanzahl und Frequenz nach §6 wird erst zur Leistungspflicht, nachdem die Vergütung nach diesem Absatz mitgeteilt und in Anlage 1 dokumentiert ist. Ist der Creator mit der mitgeteilten Festlegung nicht einverstanden, kann er die Umsetzung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Festlegung, spätestens vor Veröffentlichung des ersten Kooperationsvideos, ohne Kosten ablehnen; bereits erhaltene, ungeöffnete Produkte sind entsprechend §10 zurückzusenden. Eine in Anlage 1 Teil C eingetragene Mindestvergütung je Abrechnungszeitraum wird durch die Festlegung nicht unterschritten.
- (4) **Anpassung.** Die Einstufung wird über den Verlauf der Zusammenarbeit anhand der tatsächlichen Leistung fortlaufend bewertet. Das Unternehmen kann das Modell oder die Stufe unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 mit Wirkung für die Zukunft anpassen und teilt dies in Textform mit. Bereits veröffentlichte und freigegebene Videos werden nach der zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung geltenden Festlegung abgerechnet.
- (5) Als Orientierung dient die nachfolgende Vergütungsstaffel. Die genannten Beträge und Stufen sind unverbindliche Richtwerte in Abhängigkeit von Leistung, Reichweite, Kontinuität und Verkaufsbeitrag. Sie sind keine feste Zusage und können vom Creator nicht ausgewählt oder beansprucht werden; die Einstufung nimmt allein das Unternehmen vor.



STUFE	WORAUF ES DAFÜR ANKOMMT
Einstieg	Etwa 1 bis 2 Videos pro Woche. Solide Umsetzung, Testphase.
Fortgeschritten	3 bis 4 Videos pro Woche , der übliche Richtwert. Hochwertiger Content mit guter Performance.
Top / Ambassador	5 und mehr Videos pro Woche, herausragende Qualität, starke Reichweite und Verkaufsbeitrag.

Dieser Vertrag dient als Rahmen (Mastervertrag). Die jeweils gültige Vergütung wird in Anlage 1 festgehalten und bei Bedarf nach Absatz 4 aktualisiert.

- (6) **Maßstab der Vergütung.** Bewertet werden insbesondere die **Anzahl** der veröffentlichten Kooperationsvideos und ihre Kontinuität, das Veröffentlichungstempo nach §6 Abs. 7, also die zügige und gleichmäßige zeitliche Verteilung, die **Umsetzung**, insbesondere Sorgfalt, Klarheit der Aussage und Kreativität, die **Sauberkeit** von Bild und Ton, die Werbetauglichkeit der Inhalte, Reichweite und Community-Engagement, der Traffic auf www.magicmilk.de sowie tatsächliche Verkäufe über Inhalte oder Rabattcodes. Mehr Videos in guter Qualität wirken sich positiv aus; ein langsames Tempo, nachlässige Umsetzung oder eine unsaubere Produktion können die Einstufung und die Höhe der Vergütung mindern.
- (7) Voraussetzung für eine Vergütung ist, dass die Inhalte den Anforderungen aus §4, §5, §7 und §12 entsprechen und für Werbekampagnen nutzbar sind.
- (8) **Minderung bei mangelhafter Umsetzung.** Entspricht ein Kooperationsvideo trotz Gelegenheit zur Nachbesserung nicht der abgestimmten Vorstellung, etwa weil Vorgaben nicht eingehalten wurden, die Umsetzung erkennbar nachlässig oder unsauber ist oder die vereinbarten Werte deutlich verfehlt werden, kann das Unternehmen die Vergütung für dieses Video angemessen mindern. Maßstab sind Gewicht und Auswirkung des Mangels; die Minderung wird in Textform begründet.
- (9) **Wegfall der Vergütung.** Bei schwerwiegenden Verstößen entfällt der Vergütungsanspruch für das betroffene Video vollständig. Das gilt insbesondere bei fehlender Werbekennzeichnung nach §4, unzulässigen Produktaussagen oder Falschaussagen nach §5, Veröffentlichung ohne Freigabe nach §7 sowie bei Verstößen gegen §12.
- (10) Die Umsatzsteuer richtet sich nach dem steuerlichen Status des Creators. Kleinunternehmer weisen keine Umsatzsteuer aus. Umsatzsteuerpflichtige Creator stellen die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung. Der Status ist in Anlage 1 anzugeben.

§14 Zahlung nach Umsetzung, Fälligkeit und Zahlungssicherheit

ZEITPLAN AUF EINEN BLICK

Ende des Abrechnungszeitraums, in der Regel Monatsende. Danach **7 Tage** für die Prüfung und Bestätigung durch AUREON Management, danach **14 Tage** bis zur Auszahlung. Sind alle vereinbarten Videos schon vor Ablauf des Zeitraums veröffentlicht und freigegeben, kann früher abgerechnet werden (Absatz 3).

GRUNDSATZ

Bezahlt wird nach Umsetzung. Sobald der Vergütungsanspruch entstanden ist, sagt das Unternehmen eine pünktliche Auszahlung innerhalb der Frist nach Absatz 4 zu. Bleibt die Umsetzung aus oder geht sie deutlich zurück, verschiebt sich die Auszahlung entsprechend nach Absatz 5.



§13 Fortsetzung von §13 Vergütung und Festlegung des Vergütungsmodells

- (11) Erfolgsabhängige Geldvergütung. Die auf ein Kooperationsvideo entfallende Geldvergütung steht bei allen fünf Vergütungsmodellen unter der aufschiebenden Bedingung eines messbaren Erfolgs im Sinne des §158 Abs. 1 BGB. Dies gilt auch bei einer Festvergütung; sie ist im Sinne dieses Vertrags eine erfolgsabhängige Festvergütung. Der Creator schuldet keinen bestimmten Umsatz. Die Regelung betrifft allein die Entstehung des Geldvergütungsanspruchs und muss vor Beginn der Umsetzung zusammen mit Modell, Höhe oder Berechnung, Abrechnungszeitraum und Zuordnungsweg in Textform mitgeteilt werden.
- (12) Qualifizierter Kauf. Messbarer Erfolg liegt vor, wenn im Messzeitraum mindestens ein vollständig bezahlter und nicht stornierter Kauf über den funktionsfähigen persönlichen Rabattcode oder einen vor Veröffentlichung mitgeteilten Tracking-Link eindeutig zugeordnet wird. Ein vollständig widerrufener, erstatteter oder per Chargeback rückabgewickelter Kauf zählt nicht. Reichweite, Likes, Kommentare und nicht eindeutig zugeordnete Shop-Verkäufe ersetzen den qualifizierten Kauf nicht.
- (13) Zuordnung bei mehreren Videos. Wird für mehrere Videos nur ein creatorbezogener Code oder Link verwendet, wird der Erfolg für alle vertragsgemäßen Videos dieses Abrechnungszeitraums gemeinsam gemessen. Ein qualifizierter Kauf erfüllt die Bedingung dann für alle diese Videos. Ein Wegfall nur für ein einzelnes Video ist nur zulässig, wenn diesem vor Veröffentlichung ein eigener, eindeutig unterscheidbarer Code oder Tracking-Link zugewiesen wurde.
- (14) Messzeitraum. Der Messzeitraum beträgt 14 Kalendertage ab Veröffentlichung. Bei gemeinsamer Messung nach Absatz 13 endet er 14 Kalendertage nach Veröffentlichung des letzten betroffenen Videos. Soweit der Messzeitraum über den Abrechnungszeitraum hinausreicht, verschiebt sich die Prüfung nach §14 Abs. 2 nur für die betroffene Geldvergütung bis zum Ende des Messzeitraums.
- (15) Technische Voraussetzungen. Auf das Ausbleiben eines Erfolgs kann sich das Unternehmen nur berufen, wenn Code oder Link rechtzeitig bereitgestellt und während des Messzeitraums funktionsfähig waren und Produkt, Shop und Checkout im Wesentlichen verfügbar waren. Der Creator muss den Zuordnungsweg wie vereinbart sichtbar verwenden. Bei einer vom Unternehmen zu vertretenden Störung von mehr als 24 Stunden verlängert sich der Messzeitraum um die Störungsdauer. Ist eine verlässliche Messung unmöglich, gilt die Bedingung nicht als ausgeblieben.
- (16) Nachweis, Mitteilung und Folge. AUREON Management teilt dem Creator das Ergebnis spätestens sieben Tage nach Ende des Messzeitraums in Textform mit und nennt Zuordnungsweg, Messzeitraum und Zahl der qualifizierten Käufe. Auf Anfrage wird ein datenschutzgerecht anonymisierter Nachweis bereitgestellt. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, gilt die Bedingung als erfüllt. Bleibt trotz erfüllter technischer Voraussetzungen jeder qualifizierte Kauf aus, entsteht für die betroffenen Videos keine Geldvergütung. Die kostenfreie Produktbereitstellung nach §3 bleibt bestehen; Produkte sind deswegen weder zurückzugeben noch zu bezahlen.

AUSDRÜCKLICHE BESTÄTIGUNG

Ich habe die Erfolgsbedingung in §13 Abs. 11–16 gelesen und verstanden:

Ohne qualifizierten Kauf entsteht keine Geldvergütung; die Produkte bleiben kostenfrei.



- (1) **Entstehung des Anspruchs.** Der Vergütungsanspruch entsteht, sobald die für den Abrechnungszeitraum vereinbarten Kooperationsvideos vollständig erstellt, nach §7 freigegeben, ordnungsgemäß gekennzeichnet und veröffentlicht sind und die Anforderungen aus §4, §5, §6 und §12 erfüllen. Eine Vorauszahlung vor Umsetzung erfolgt nicht.
- (2) **Abrechnung.** Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat, soweit in Anlage 1 nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf prüft AUREON Management die Umsetzung und bestätigt die abrechenbare Leistung in Textform. Die Prüfung und Bestätigung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Ende des Abrechnungszeitraums und Eingang der vollständigen Nachweise; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt die ordnungsgemäß eingereichte und veröffentlichte Leistung als bestätigt. Auf dieser Grundlage stellt der Creator eine Rechnung oder erhält eine Gutschrift.
- (3) **Frühere Abrechnung.** Sind sämtliche für den Abrechnungszeitraum vereinbarten Kooperationsvideos bereits vor dessen Ablauf vertragsgemäß veröffentlicht und freigegeben, kann der Creator die Abrechnung vorzeitig verlangen. Die Bestätigung nach Absatz 2 erfolgt dann innerhalb von sieben Tagen ab diesem Zeitpunkt. Zügiges Arbeiten führt so auch zu einer früheren Auszahlung.
- (4) **Pünktliche Zahlung.** Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung nach Absatz 2 und Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung oder Gutschrift auf die in Anlage 1 angegebene Zahlungsmethode. Das Unternehmen sagt die Einhaltung dieser Frist verbindlich zu, sofern die Angaben in Anlage 1 vollständig und richtig sind.
- (5) **Verzögerung bei ausbleibender oder rückläufiger Umsetzung.** Solange eine vereinbarte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß erbracht ist, ist das Unternehmen berechtigt, die Auszahlung bis zur Nachholung zurückzuhalten (§§ 273, 320 BGB). Das gilt insbesondere, wenn die Umsetzung nach §6 ganz ausbleibt, die vereinbarte Videoanzahl oder Frequenz nach §6 Abs. 4 und Abs. 6 ohne Absprache deutlich unterschritten wird, veröffentlichte Kooperationsvideos entgegen §8 Abs. 11 vorzeitig gelöscht oder auf privat gestellt werden oder erforderliche Freigaben und Werbe- bzw. Spark-Ads-Codes nicht bereitgestellt werden. Eine solche Verzögerung liegt im Verantwortungsbereich des Creators und begründet keinen Zahlungsverzug des Unternehmens.
- (6) **Anteilige Vergütung.** Wird die vereinbarte Videoanzahl in einem Abrechnungszeitraum ohne vorherige Absprache unterschritten, wird die Vergütung anteilig nach den tatsächlich vertragsgemäß veröffentlichten Videos bemessen. Holt der Creator die offenen Videos innerhalb einer mit AUREON Management abgestimmten Nachfrist nach, wird der zurückgehaltene Anteil mit der nächsten Abrechnung ausgezahlt.
- (7) **Mitwirkung.** Fehlende, unrichtige oder unvollständige Angaben zur Auszahlung, insbesondere Zahlungsdaten, steuerlicher Status und Rechnungsangaben, hemmen die Fälligkeit bis zur Vervollständigung. Änderungen teilt der Creator unverzüglich in Textform mit.
- (8) Das Unternehmen kann mit fälligen Forderungen aus §11 gegen den Vergütungsanspruch aufrechnen. Ansprüche aus der Kooperation kann der Creator nur mit vorheriger Zustimmung des Unternehmens an Dritte abtreten.

§15 Steuern, Abgaben und Selbständigkeit

- (1) Der Creator ist für die Versteuerung seiner Einnahmen aus dieser Kooperation selbst verantwortlich. Steuerpflichtig sind auch Sachleistungen, insbesondere kostenfrei bereitgestellte Produkte, mit ihrem Marktwert. Der Creator führt anfallende Steuern und Abgaben eigenständig ab.
- (2) Der Creator handelt selbständig und eigenverantwortlich. Durch diesen Vertrag wird kein Arbeits-, Anstellungs- oder Gesellschaftsverhältnis begründet.



§14 Fortsetzung von §14 Zahlung nach Umsetzung, Fälligkeit und Zahlungssicherheit

- (9) Abschlag auf bereits erbrachte Leistung. Sind einzelne Kooperationsvideos eines laufenden Abrechnungszeitraums bereits vertragsgemäß veröffentlicht und nach §7 freigegeben und zeigen diese messbare Ergebnisse, insbesondere Reichweite, Interaktion oder Verkäufe über den persönlichen Rabattcode, kann das Unternehmen auf die auf diese Videos entfallende Vergütung bereits vor Ablauf des Abrechnungszeitraums einen Abschlag leisten. Voraussetzung ist eine ausdrückliche Bestätigung durch AUREON Management in Textform; ein Verlangen des Creators begründet weder einen Anspruch auf einen Abschlag noch eine Pflicht zur Begründung einer Ablehnung. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt: eine Zahlung vor Umsetzung erfolgt nicht. Der verbleibende Teil wird mit der Abrechnung nach Absatz 2 ausgeglichen; die Gesamthöhe der Vergütung ändert sich durch einen Abschlag nicht.

§16 Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln die Inhalte dieses Vertrags sowie interne Informationen zu Konditionen, Vergütung und Strategie vertraulich und geben diese nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weiter. Ausgenommen sind Offenlegungen gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern sowie aufgrund gesetzlicher Pflichten. Diese Pflicht gilt auch nach Ende der Zusammenarbeit fort.

§17 Datenschutz (DSGVO)

- (1) Die personenbezogenen Daten des Creators werden ausschließlich zur Abwicklung der Kooperation verarbeitet, insbesondere für Versand, Kommunikation und Abrechnung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung).
- (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, etwa an Versand- und Zahlungsdienstleister.
- (3) Dem Creator stehen die Rechte nach der DSGVO zu, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Anfragen richtet er an die genannten Kontaktdaten.
- (4) Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zusammenarbeit erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen es verlangen.

§18 Haftung und Freistellung

- (1) Der Creator ist dafür verantwortlich, dass sein Content den gesetzlichen Vorgaben entspricht, insbesondere der Kennzeichnung nach §4, den zulässigen Produktaussagen nach §5 und den Rechten Dritter nach §9.
- (2) Verletzt der Creator diese Pflichten schuldhaft und wird das Unternehmen deshalb von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, etwa durch Abmahnung oder Bußgeld, stellt der Creator das Unternehmen von den hierdurch entstehenden notwendigen Kosten frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.
- (3) Die Haftung des Unternehmens ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Unternehmen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach zwingendem Recht, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die Haftung des Creators gilt Absatz 3 sinngemäß. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die schuldhafte Verletzung seiner wesentlichen Pflichten aus §4, §5 und §9 haftet der Creator unbeschränkt; die Freistellung nach Absatz 2 bleibt insoweit in vollem Umfang bestehen. Für einfache Fahrlässigkeit außerhalb dieser Pflichten ist seine Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach zwingendem Recht bleibt unberührt.

§19 Produktprüfung und Gewährleistung

- (1) Der Creator prüft die Lieferung vor dem Öffnen auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit.
- (2) Die gesetzlichen Rechte bei einer nachweislich mangelhaften oder unvollständigen Lieferung bleiben unberührt. Eine Beanstandung ist vor dem Öffnen des Produkts mitzuteilen.

§20 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft für die vereinbarte Kooperationsdauer, im Zweifel auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag in Textform mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei schwerer Pflichtverletzung, Verstoß gegen §12 oder Rufschädigung, bleibt unberührt.
- (3) **Schlussabrechnung.** Bereits entstandene Vergütungsansprüche für vertragsgemäß umgesetzte und freigegebene Videos bleiben von einer Kündigung unberührt. AUREON Management rechnet den letzten Abrechnungszeitraum innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende ab; die Auszahlung richtet sich nach §14 Abs. 4. Mit dieser Zahlung ist die Zusammenarbeit wirtschaftlich abgeschlossen.
- (4) **Was nach Vertragsende fortgilt.** Über das Vertragsende hinaus gelten: die eingeräumten Nutzungsrechte nach §8 im vereinbarten Umfang, die Verfügbarkeit der veröffentlichten Videos nach §8 Abs. 11, die Vertraulichkeit nach §16, der Datenschutz nach §17 sowie die Haftung und Freistellung nach §18. Alle übrigen Pflichten enden mit dem Vertrag.

§21 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die von den Parteien nicht zu vertreten sind, etwa Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder erhebliche Plattformaussfälle, entbinden für ihre Dauer von der jeweiligen Leistungspflicht. Die Parteien informieren sich gegenseitig und passen die betroffenen Fristen angemessen an.

§22 Schlussbestimmungen

- (1) Rangfolge: Bei Widersprüchen gilt zuerst dieser Vertrag, danach Anlage 1 und anschließend die Kooperationsübersicht sowie die Creator Guideline nebst Ergänzungen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- (3) Mitteilungen und Festlegungen nach diesem Vertrag, insbesondere nach §13, erfolgen in Textform. WhatsApp und E-Mail an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten genügen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Ist der Creator Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Unternehmens. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- (7) Bestandteil dieses Vertrags sind Anlage 1 (Angaben zum Kooperationspartner), die Kooperationsübersicht sowie die Creator Guideline nebst ihren Ergänzungen, jeweils in der dem Creator bei Vertragsschluss übermittelten Fassung.



ERGÄNZUNG

Videoumfang, Veröffentlichung und Ersatz

Verbindliche Ergänzung zu §§6, 8, 11 und 14 · bei Widersprüchen geht diese Seite vor

- (1) Fünf Videos als Grundumfang. Die Testphase umfasst fünf Videos. Benötigt AUREON Management wegen unzureichender, atypischer oder noch nicht belastbarer Messwerte weitere Inhalte, kann AUREON vorab ein oder zwei Zusatzvideos in Textform bestätigen. Die Bestätigung nennt Anzahl und einen angemessenen Zeitplan. Insgesamt werden höchstens sieben Testvideos geschuldet.
- (2) Veröffentlichungsabstände. Testvideos werden planvoll und mit angemessenen Abständen veröffentlicht. Zwei Testvideos am selben Tag sowie eine automatische Veröffentlichung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen sind ausgeschlossen. Ein abweichender Zeitplan bedarf der vorherigen Abstimmung in Textform.
- (3) Vergütung nach bestätigtem Umfang. Die vollständige vereinbarte Geldvergütung setzt die vertragsgemäße Umsetzung der bestätigten Videozahl voraus. Fehlen Videos, erhält der Creator zunächst eine angemessene Nachfrist. Bleibt sie erfolglos, wird nur der fehlende Anteil nach §14 Abs. 6 gekürzt: vereinbarte Vergütung multipliziert mit der Zahl der vertragsgemäß veröffentlichten Videos, geteilt durch die bestätigte Videozahl.
- (4) Löschung, Privatstellung oder Änderung. Wird ein Video während der vereinbarten Verfügbarkeit vom Creator schuldhaft gelöscht, privat gestellt oder wesentlich verändert, informiert er AUREON unverzüglich und stellt es nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist wieder her, veröffentlicht es erneut oder liefert ein gleichwertiges Ersatzvideo.
- (5) Plattformmaßnahmen ohne Verschulden. Eine Löschung, Sperre oder Reichweitenbeschränkung durch die Plattform, die der Creator nicht zu vertreten hat, ist kein Vertragsverstoß, wenn AUREON unverzüglich informiert und bei Einspruch, Klärung oder einem zumutbaren Ersatz mitgewirkt wird.
- (6) Folgen schuldhafter Nichtumsetzung. Nach erfolgloser Nachfrist oder endgültiger Erfüllungsverweigerung entfällt die Vergütung für das betroffene Video; bereits hierfür gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen. Ungeöffnete Produkte sind zurückzugeben. Ist eine Rückgabe wegen schuldhafter Nutzung nicht möglich, gilt der nach §11 nachgewiesene Produktwert; der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens bleibt zulässig. Ein zusätzlicher unmittelbarer Kampagnenschaden ist nur nach §§280, 281 BGB ersatzfähig, soweit er konkret nachgewiesen, kausal, vom Creator zu vertreten und nicht bereits durch Kürzung, Rückzahlung oder Produktwert ausgeglichen ist. Eine pauschale Vertragsstrafe oder die automatische Erstattung sämtlicher Werbekosten besteht nicht.

Vorrang. Diese Ergänzung ist Bestandteil des Kooperationsvertrags. Soweit frühere Formulierungen zur Videozahl, Taktung, Kürzung oder Löschung abweichen, gilt diese präzisere Regelung.

AUSDRÜCKLICHE BESTÄTIGUNG

Ich habe die Regel zu fünf Basisvideos, höchstens zwei bestätigten Zusatzvideos, Veröffentlichungsabständen, Nachbesserung, Kürzung und Ersatz gelesen und verstanden.



BESTANDTEIL DES VERTRAGS

Anlage 1 • Angaben

Angaben zum Kooperationspartner für Versand, Abrechnung und Kommunikation.

WER FÜLLT WAS AUS

Teil A und die Wunschfelder in Teil B füllt der Creator aus, den Umfang der Umsetzung stimmen beide Seiten ab. **Teil C füllt ausschließlich AUREON Management aus**. Beim Produktpaket ist die linke Box der Wunsch des Creators, die rechte grüne Box setzt AUREON Management.

ANLAGE 1 • TEIL A • ANGABEN DES CREATORS

VOLLSTÄNDIGER NAME *

TIKTOK- / SOCIAL-MEDIA-ACCOUNT *

STRASSE & HAUSNUMMER *

POSTLEITZAHL & STADT *

TELEFONNUMMER *

E-MAIL-ADRESSE *

GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ) *

KOOPERATIONSBEGINN (TT.MM.JJJJ) *

VOLLJÄHRIGKEIT (§1 ABS. 5) *

☐ Ich bin volljährig (18 Jahre oder älter).

Bei Minderjährigen: schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vor Versand vorlegen.

FIRMENNAME (FALLS VORHANDEN)

FIRMENADRESSE (FALLS ABWEICHEND)

UMSATZSTEUERLICHER STATUS *

☐ Kleinunternehmer (keine USt.)

☐ Umsatzsteuerpflichtig (mit USt.)

STEUERNUMMER (FALLS VORHANDEN)

UST-IDNR. (FALLS UST-PFLICHTIG)

GEWÜNSCHTES PRODUKTPAKET

☐ WUNSCH (CREATOR) ☒ BEREITGESTELLT (AUREON MANAGEMENT)

ZUNEHMEN · GEWICHTSAUFBAU

☐ ☒ Magic Milk Standard
☐ ☒ Pro Milk ZeroTermo (Premium) · Nuss & Creamy

ABNEHMEN · SLIM WEIGHT CONTROL

☐ ☒ Kapsel-System FOR X5
☐ ☒ Cherry Tea IRON
☐ ☒ Magic Coffee (Special)
☐ ☒ Coffee FOR X5 (Standard)

☐ ☒ Magic Milk Strawberry
☐ ☒ Magic Fruit Premium · Strawberry

☐ ☒ Lemon Tea IRON
☐ ☒ Magic Tea Ananas (Premium)
☐ ☒ Coffee PLUS FOR X5 (Premium)

Grüner Haken = bereitgestellt (nur AUREON Management); ohne grünen Haken: nicht verfügbar oder Ersatz.

GEWÜNSCHTE MENGE / BESONDERHEITEN

AUSZAHLUNG DER VERGÜTUNG *

☐ Banküberweisung (IBAN) ☐ PayPal ☐ Alternative Methode nach Absprache

IBAN / PAYPAL-ADRESSE / SONSTIGE ANGABE *

KONTOINHABER / EMPFÄNGER *

Die vorstehenden Angaben werden ausschließlich zur Abwicklung der Kooperation verwendet und gemäß §16 vertraulich behandelt.

ANLAGE 1 · TEIL B

Umsetzung und Vergütung

Hier stehen die verbindliche Videoanzahl nach §6 und die Wünsche des Creators nach §13 Abs. 2.

UMFANG DER UMSETZUNG (§6) · GEMEINSAM ABGESTIMMT

VERBINDLICHE VIDEOANZAHL JE ZEITRAUM *

Pflicht, keine Zielgröße. Richtwert: 12 bis 16 je Monat. Testphase: 5 Videos.

VERÖFFENTLICHUNGSFREQUENZ (RICHTWERT: 3-4 / WOCHE) *

Üblich sind 3 bis 4 Videos pro Woche. Weniger senkt die Einstufung (§13 Abs. 6).

KOOPERATIONSZEITRAUM / ABRECHNUNGSZEITRAUM *

Laufzeit und Abrechnung. Ohne Angabe gilt der Kalendermonat (§14).

PLATTFORMEN *

Wo veröffentlicht wird, z. B. TikTok, Instagram Reels.

GEPLANTER VERÖFFENTLICHUNGSRHYTHMUS (§6 ABS. 7) *

☐ Täglich ☐ 3-4× pro Woche (üblich) ☐ 2× pro Woche ☐ 1× pro Woche

Richtwert sind 3 bis 4 Videos pro Woche. Mehr Videos in guter Qualität heben die Einstufung.

WUNSCH DES CREATORS (§13 ABS. 2) · UNVERBINDLICH

GEWÜNSCHTE ANZAHL VIDEOS JE ZEITRAUM

Ab 3 bis 4 Videos pro Woche beginnt die Stufe Fortgeschritten (§13 Abs. 5).

WUNSCHBETRAG IN EURO

Eigene realistische Vorstellung als Betrag je Monat.



GEWÜNSCHTES VERGÜTUNGSMODELL

Fest, Provision, Hybrid, Staffel oder Ambassador.

GEWÜNSCHTE EINSTUFUNG

Einstieg, Fortgeschritten oder Top.

BESONDERE WÜNSCHE / ANMERKUNGEN DES CREATORS (FREITEXT)

Frei ausfüllen: Wünsche, geplante Umsetzung, Hinweise zur Verfügbarkeit.

Der Wunsch wird berücksichtigt, begründet aber keinen Anspruch (§13 Abs. 2).

ENDE DER ANGABEN DES CREATORS Ab hier füllt ausschließlich AUREON Management aus. Bitte nichts mehr eintragen.

ANLAGE 1 · TEIL C

Festlegung durch das Unternehmen

Dieser Abschnitt wird ausschließlich von AUREON Management ausgefüllt. Der Creator trägt hier nichts ein. Die Festlegung erfolgt nach §13 Abs. 3 und wird dem Creator vor Beginn der Umsetzung in Textform mitgeteilt.

NUR AUREON MANAGEMENT Der Creator lässt diesen Abschnitt frei; Modelle und Stufen sind Richtwerte, keine Auswahl.

FESTGELEGTES VERGÜTUNGSMODELL

- ☐ Festvergütung ☐ Verkaufsprovision ☐ Hybridmodell ☐ Reichweiten-Staffel
☐ Ambassador-Modell

FESTGELEGTE STUFE (§13 ABS. 5)

FESTGELEGTE HÖHE / BERECHNUNG

TATSÄCHLICH BEREITGESTELLTES PRODUKT / MENGE

Was der Creator erhalten hat; grüne Haken in Teil A ergänzen.

PERSÖNLICHER RABATTCODE

Code zur Zuordnung von Traffic und Verkäufen (§3 Abs. 3).

BEREITGESTELLT AM (DATUM)

Versand- bzw. Übergabedatum; Start der Fristen nach §6 und §10.

MINDESTVERGÜTUNG JE ABRECHNUNGSZEITRAUM (OPTIONAL)

Untergrenze der Festlegung (§13 Abs. 3).

MITGETEILT AM (DATUM)

MITGETEILT DURCH (AUREON MANAGEMENT)

ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN / BEMERKUNGEN

Änderungen wirken nach §13 Abs. 4 für die Zukunft (Textform); die Auszahlung richtet sich nach §14.



B4 Reichweite des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner gibt seine tatsächliche Reichweite an. Diese Angaben sind Grundlage fuer die Einstufung der Verguetung nach §13 und damit Bestandteil dieses Vertrages. Die Angaben werden gegen die oeffentlich einsehbaren Profildaten geprueft.

Bewusst zu hoch angesetzte Angaben fuehren zu einer niedrigeren Einstufung, sobald die tatsaechlichen Zahlen vorliegen. Eine ehrliche geringe Reichweite ist fuer beide Seiten guentiger als eine zu hoch angegebene.

Follower auf dem Hauptkanal

Die echte Zahl aus dem Profil, nicht gerundet geschaezt.

Durchschnittliche Aufrufe je Video

Mittelwert der letzten fuenf Videos.

Weitere Kanaele mit Reichweite (optional)

Jeder zusaetzliche Kanal mit echter Reichweite hebt die Einstufung.



ERGÄNZUNG

Vorabversand vor Rücksendung der Unterschrift

Diese Ergänzung regelt ausschließlich den ausdrücklich gewünschten Versand vor Rücksendung der unterschriebenen PDF. Sie gilt vorrangig, soweit der Vertrag seinen Beginn nur an die Unterschrift knüpft.

WICHTIG: VORABVERSAND IST KEIN VERTRAGSFREIES GESCHENK

Wer den Vorabversand nach Erhalt des vollständigen Vertrags ausdrücklich bestätigt und das angekündigte Paket anschließend bewusst annimmt und nutzt, kann die bereits dokumentierte Vereinbarung nicht allein dadurch beseitigen, dass die Unterschriften-PDF später nicht zurückgesendet wird.

- (1) Voraussetzungen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Creators darf das Unternehmen das vereinbarte Produktpaket versenden, bevor die unterschriebene PDF zurückgesandt wurde. Voraussetzung ist, dass dem Creator zuvor der vollständige Vertrag einschließlich aller Anlagen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt wurde und der Creator in Textform bestätigt hat, die Kooperation zu diesen Bedingungen einzugehen und den Vorabversand zu wünschen.
- (2) Vertragsschluss in Textform. Liegt die Bestätigung nach Absatz 1 vor, ist die Unterschrift nicht der einzige Weg zum Vertragsschluss. Der Vertrag kommt spätestens zustande, wenn der Creator das angekündigte Paket danach bewusst annimmt und öffnet, das Produkt nutzt oder mit der vereinbarten Umsetzung beginnt. Die spätere Unterschrift dient dann der zusätzlichen Dokumentation.
- (3) Annahme der Sendung. Die Paketannahme ist nur zusammen mit der vorherigen ausdrücklichen Bestätigung nach Absatz 1 rechtlich relevant. Eine unaufgeforderte Zusendung, die bloße Ablage oder Zustellung, die Entgegennahme durch Dritte und bloßes Schweigen begründen für sich allein keinen Vertrag. § 241a BGB bleibt unberührt.
- (4) Kein vertragsfreies Behalten. Ist der Vertrag nach Absatz 1 und 2 wirksam zustande gekommen und nicht wirksam widerrufen, beseitigt das Ausbleiben der unterschriebenen PDF weder die Kooperationspflichten noch die vereinbarten Folgen einer Nichtumsetzung. Das Produkt darf dann nicht allein mit der Begründung behalten werden, es liege keine Unterschrift vor. Es gelten die Widerrufs-, Rückgabe- und Wertersatzregelungen des jeweiligen Vertrags.
- (5) Ablehnung und Rückgabe. Will der Creator die Kooperation trotz gewünschtem Vorabversand nicht durchführen, teilt er dies AUREON Management unverzüglich in Textform mit. Für eine ungeöffnete und unbenutzte Sendung stellt das Unternehmen auf Anfrage ein Rücksendeetikett bereit. Bis zur Klärung darf das Produkt nicht geöffnet oder genutzt werden.
- (6) Gesetzliche Rechte. Zwingende gesetzliche Verbraucherrechte, insbesondere ein gesetzliches Widerrufsrecht, bleiben unberührt und gehen entgegenstehenden Regelungen vor. Diese Ergänzung darf nicht als Zustimmung zu einer unbestellten Sendung ausgelegt werden.

VERTRAGSSCHLUSS

Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigt der Creator, den vorliegenden Vertrag einschließlich der Anlagen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Die Bestätigung erfolgt über die nachfolgende Gesamtzustimmung; ein Abhaken einzelner Punkte ist nicht erforderlich.

BESTÄTIGUNG – KOOPERATIONSVERTRAG *

☐

Ich habe alle nachfolgenden Punkte gelesen, verstanden und stimme ihnen zu.

- **Volljährigkeit** bzw. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gemäß §1 Abs. 5.
- **Werbekennzeichnung** jedes Beitrags als „Werbung“ oder „Anzeige“ gemäß §4.
- **Zulässige Produktaussagen** ohne Heil- oder Wirkversprechen gemäß §5.
- **Testphase, Umsetzungsfrist, verbindliche Videoanzahl und Freigabe** gemäß §6 und §7.
- **Einräumung der Nutzungsrechte** an den Inhalten gemäß §8 und Content-Garantie gemäß §9.
- **14-tägiges Widerrufsrecht** sowie Folgen einer Nichtumsetzung gemäß §10 und §11.
- **Exklusivität, Wettbewerb und Markenklarheit** gemäß §12.
- **Festlegung des Vergütungsmodells** durch das Unternehmen gemäß §13.
- **Zahlung nach Umsetzung**, Fälligkeit und Zahlungssicherheit gemäß §14.
- **Haftung und Freistellung** bei Pflichtverletzungen gemäß §18.

KOOPERATIONSPARTNER · CREATOR

ORT, DATUM *

NAME (DRUCKBUCHSTABEN) *

UNTERSCHRIFT

Namen eintippen oder mit dem Finger unterschreiben

UNTERNEHMEN · MAGIC MILK GERMANY

ORT, DATUM

NAME / VERTRETEN DURCH

UNTERSCHRIFT

Namen eintippen oder mit dem Finger unterschreiben

Die Felder dieses Vertrags werden direkt am Gerät ausgefüllt. Für die Unterschrift den Namen in das markierte Unterschriftsfeld eintippen oder dort mit Finger, Stift oder Maus über die Unterschrift-Funktion des PDF-Programms zeichnen. Beide Wege gelten als Unterzeichnung. Das unterzeichnete Dokument wird anschließend elektronisch an AUREON Management zurückgesendet.